

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anschrift der Detailpreise

vom 10. Juli 1973 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 * Leitung

¹ Die Durchführung der Verordnung des Bundesrates über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978¹⁾ obliegt im Kanton Thurgau der kantonalen Preiskontrollstelle. Ihr unterstehen die in § 2 erwähnten Gemeindekontrollstellen.

§ 2 * Kontrolle in den Gemeinden

¹ Zuständig zur Überwachung der Preisbekanntgabe in den Munizipalgemeinden²⁾ sind örtliche Preiskontrollstellen.

² Die Gemeinderäte haben die Funktionäre zu bezeichnen, denen die Aufgaben der Preiskontrollstelle anvertraut sind. Ihre Namen sind der kantonalen Preiskontrollstelle mitzuteilen.

§ 3 * Mitwirkung der Kantonspolizei

¹ In besonderen Fällen kann nach Rücksprache mit dem Polizeikommando die Kantonspolizei beigezogen werden.

§ 4 * Strafverfolgung

¹ Die strafrechtliche Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Verordnung über Anschrift der Detailpreise richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ und nach dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege⁴⁾.

² Übertretungen sind von den Gemeindekontrollstellen der kantonalen Preiskontrollstelle zu melden, die der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. *

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ SR 942.211

²⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

³⁾ SR 312.0

⁴⁾ RB 271.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	10.07.1973	14.07.1973	Erstfassung	28/1973
§ 1	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979
§ 2	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979
§ 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 4	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 4 Abs. 2	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979